

## **Kosten für Medikamente – steuerlich absetzbar?**

Krankheitskosten können steuerlich als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Achtung: Das Finanzamt erkennt aber nur unmittelbare Krankheitskosten an. Das sind Kosten, die Ihnen für die Heilung einer Krankheit oder der Linderung ihrer Folgen entstehen. Daher ist die Verordnung eines Arztes, Zahnarztes oder Heilpraktikers zwingend erforderlich.

Vorbeugende Krankheitskosten können Sie nicht absetzen. Das heißt, Medikamente für die Hausapotheke, wie Schmerzmittel oder Erkältungspräparate, für die meist auch kein Privatrezept ausgestellt wird, sind daher nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar.

### **Kürzung um die "zumutbare Belastung"**

Wenn Sie als Steuerzahler außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung eintragen, müssen Sie mit einer Einschränkung leben: Zu einer steuerlichen Ermäßigung kommt es nur, soweit die Kosten die sogenannte zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Das Finanzamt rechnet diese zumutbare Belastung an. Dabei berücksichtigt der Fiskus die Höhe Ihres Jahreseinkommens, den Familienstand und die Anzahl der Kinder

Sie liegt zwischen 1 % der Gesamteinkünfte (bei Steuerpflichtigen mit drei oder mehr Kindern und einem Gesamtbetrag der Einkünfte bis 51.130 EUR) und 7 % der Gesamteinkünfte (bei kinderlosen Ledigen und Einkünften über 51.130 EUR. Bei einem Ehepaar mit zwei Kindern und Einkünften in Höhe von 50.000 EUR beträgt die zumutbare Eigenbelastung beispielsweise 1.500 EUR, bei einem Alleinstehenden ohne Kinder mit Einkünften in gleicher Höhe dagegen 3.000 EUR.

Ob diese Kürzung rechters ist, muss der Bundesfinanzhof entscheiden. Handelt es sich z.B. um eine Chefarztbehandlung oder ein Zweibettzimmer, dann sind diese Ausgaben der Auffassung der Richter zufolge nicht existentiell notwendige Aufwendungen. Medizinische Leistungen, die ein Sozialhilfeempfänger kostenfrei erhalten würde, sieht es schon anders aus. Hier könnte es sich wie bei Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung um unvermeidbare Ausgaben handeln, die das sozialversicherungsrechtliche Existenzminimum nicht mindern dürfen.

### **Steuerbescheide sind vorläufig**

Alle Einkommensteuerbescheide ergehen bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Abzugs der zumutbaren Eigenbelastung nur vorläufig. Es muss daher auch kein Einspruch eingelegt werden. Aber Achtung, fehlt der Vorläufigkeitsvermerk, muss hier Einspruch eingelegt werden. Wir unterstützen Sie gern und prüfen, ob ein Einspruch eingelegt werden sollte.

**Melden Sie sich bitte bei uns!**